

CASH-POOLING – AUS UNTERSCHIEDLICHEN BLICKWINKELN

Cash-Pooling kann in Unternehmensverbänden ein betriebswirtschaftlich sinnvolles Instrument zur Steuerung der Liquidität und zur Optimierung von Zinsaufwendungen sein. In diesem Zusammenhang ist wichtig, das Thema aus unterschiedlichen Perspektiven kritisch zu beleuchten.

Motivation für ein Cash-Pooling

Das Cash-Pooling ist ein Instrument zur Steuerung der Liquidität von Gesellschaften in einem Unternehmensverbund oder Konzern. Dabei lassen sich je nach Ausgestaltungsform und Zentralisierungsgrad unterschiedliche Arten des Cash-Poolings darstellen. Ziel des Cash-Poolings ist es, den Einsatz der Engpassressource Liquidität im Verbund/Konzern zu optimieren und dadurch einerseits unterschiedliche Liquiditätssituationen von Verbundeinrichtungen zu harmonisieren sowie die Innenfinanzierungskraft zu stärken und andererseits Zinsaufwände gegenüber Banken zu minimieren. Dabei basiert ein Cash-Pooling immer auf gegenseitigen Krediten zwischen den Verbundeinrichtungen oder der Konzernmutter. Nachfolgendes Schaubild soll die Grundzüge des Cash-Poolings näher darstellen.

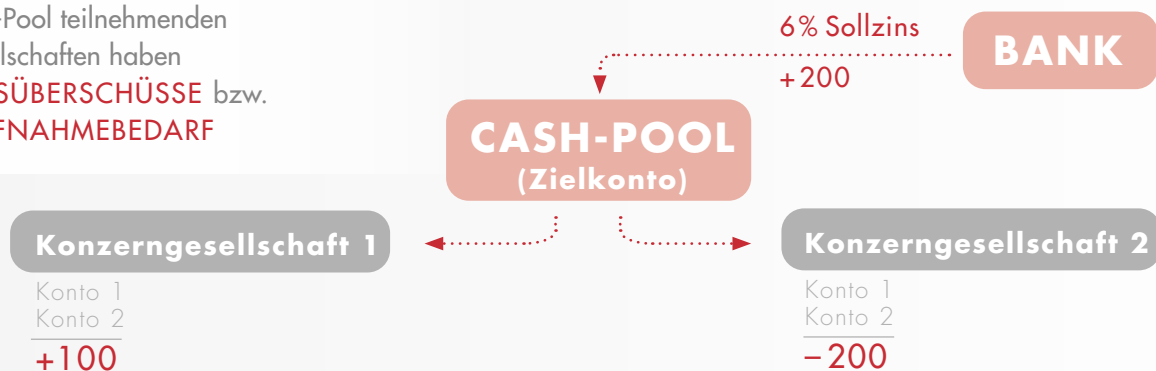
Ausgestaltung des Cash-Poolings

Beim Cash-Pooling lassen sich zwei zentrale Ausgestaltungsformen unterscheiden: das „reale“ und das „virtuelle“ Cash-Pooling (vgl. hierzu die Abbildung Seite 6/7).

Beim **realen Cash-Pooling** wird die Liquidität zwischen den Einrichtungen tatsächlich verschoben. Es ist dabei zwischen dezentralem und zentralem Cash-Pooling zu differenzieren: Beim dezentralen Cash-Pooling wird die Liquidität zwischen zwei Einrichtungen auf Basis von gegenseitigen Kreditverträgen verschoben. Beim zentralen Cash-Pooling wird die Liquidität immer über die Konzernmutter, die ein zentrales Treasury betreibt, gebündelt und neu verteilt. Hier liegen jeweils Kreditverträge der Mutter mit ihren Töchtern zu Grunde. Ziel des realen Cash-Poolings ist eine zeitnahe und optimale Ver-

SZENARIO

Die am Cash-Pool teilnehmenden Konzerngesellschaften haben **LIQUIDITÄTSÜBERSCHÜSSE** bzw. **KAPITALAUFNAHMEBEDARF**



Konzerngesellschaft 1 besitzt überschüssige Liquidität, die automatisch auf das Zielkonto auf Ebene der Finanzierungsgesellschaft transferiert wird. Konzerngesellschaft 2 weist hingegen einen negativen Saldo im Cash-Pool aus. Liquidität wie auch Negativsaldo werden auf das Cash-Pool-Zielkonto übertragen. Im Cash-Pool wird somit ein Saldo in Höhe von -100 ausgewiesen. Für die kurzfristige Kapitalaufnahme können bei einer externen Bank Konditionen von bspw. 6 % vereinbart werden. Konzerngesellschaft 1 erhält im Cash-Pool einen Guthabenzins auf ihre Kapitalanlage, während Konzerngesellschaft 2 einen Zinsaufwand zu tragen hat.



Cash-Pooling stärkt die Innenfinanzierungskraft und ist für Konzerne ein wichtiges Instrument – entstehende Kreditrisiken und steuerliche Risiken sind aber genau zu analysieren.

Christian Heitmann
Experte für Finanzierungsfragen

teilung und Nutzung der Liquidität im Verbund, die dann auch zu einer Zinsoptimierung führt. Beim **virtuellen Cash-Pooling** steht ausschließlich die Zinsoptimierung im Vordergrund. Zu diesem Zweck erfolgt eine fiktive Verrechnung der Salden der einzelnen Einrichtungskonten bei einer Bank. Hierzu wird mit der Bank ein fiktiver Kontenkreis der Einrichtungen und der Mutter vereinbart, der am virtuellen Cash-Pooling teilnimmt. Es erfolgt kein tatsächlicher Übertrag der Salden auf das Masterkonto. Ganz gleich in welcher Variante – es ist wichtig, über eine ausgewogene Vertragsgestaltung – sowohl im Verhältnis zur Bank als auch zwischen den Pool-Gesellschaften – zu verfügen.

Vor- und Nachteile des Cash-Poolings

Der größte Vorteil des Cash-Poolings liegt in einer optimalen Verteilung und Nutzung der Liquidität in Unternehmensverbänden. Dadurch wird der Fremdkapitalbedarf auf ein Minimum reduziert und die Innenfinanzierungskraft gestärkt. Nachteile – oder vielmehr Risiken – bestehen vor allem dann, wenn beim Cash-Pooling Fehler passieren bzw. wirtschaftliche Schief lagen vorliegen. Rechtlich gesehen sind alle am Cash-Pool beteiligten Gesellschaften durch Darlehensbeziehungen auf Basis eines Cash-Pooling-Vertrags miteinander verbunden. Das heißt, dass alle am Cash-Pool beteiligten Gesellschaften Kreditrisiken für jeweils andere Gesellschaften mit übernehmen. Einer notleidenden Gesellschaft wird im Krisenfall Liquidität zugeführt, die möglicherweise die intern vergebenen Kredite nicht mehr zurückzahlen kann. Darüber hinaus besteht keine wirtschaftliche Unabhängigkeit der Tochtergesellschaften mehr. Sie könnten dazu neigen, ihre Liquiditätsplanung zu vernachlässigen, denn die Obergesellschaft kann im Notfall eingreifen und Abhilfe schaffen. Auch der

Verwaltungsaufwand für Überwachung und Steuerung der Liquidität darf nicht unterschätzt werden. Hier hat das zentrale reale Cash-Pooling den Vorteil, dass die Konzernmutter in die Kreditrisiken eintritt und nicht jede einzelne Einrichtung, wie es beim dezentralen realen Cash-Pooling der Fall ist. Entsprechend muss sich die Konzernmutter aufstellen.

Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit dem Cash-Pooling

Aus dem bestehenden Ausfallrisiko von gewährten Darlehen leitet sich die Pflicht ab, vor Ausgabe der Darlehen zu prüfen, ob zu diesem Zeitpunkt ein vollwertiger Rückzahlungsanspruch besteht. Andernfalls sind gegebenenfalls weitere Bedingungen/Sicherheiten zu vereinbaren. Während der Laufzeit des Darlehens muss die Entwicklung des Kreditrisikos im Auge behalten werden. Hierfür ist es unerlässlich, dass umfassende Informationsrechte bestehen, die gegebenenfalls in Exit-Rechten münden, falls das zu tragende Risiko zu groß wird. Wenn auf Ebene der Cash-Pool führenden Gesellschaft ein Aufsichtsorgan besteht, wird dieses auch in die Verantwortung der Überwachung mit einbezogen.

Strafrechtliche Konsequenzen

Eine Missachtung dieser Sorgfaltspflichten führt nach höchstrichterlicher Rechtsprechung (Stichworte BGH: „MPS-Entscheidung“ oder Urteil „Bremer Vulkan“) zu strafrechtlichen Konsequenzen für die Organe.

Gemeinnützigkeitsrechtliche Vorgaben

Im Rahmen der Einrichtung eines konzernweiten Cash-Pooling-Systems sind für gemeinnützigkeitsrechtliche Überlegungen im Wesentlichen das Mittelverwendungsgebot und das Begünstigungsverbot zu beachten.



Mittelverwendungsgebot

Der Grundsatz der Mittelverwendung besagt, dass eine gemeinnützig agierende Körperschaft ihre Mittel zeitnah für ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke einsetzen muss. Diese Voraussetzung ist gegeben, wenn die Mittel spätestens in den auf den Zufluss folgenden zwei Jahren für die steuerbegünstigten Zwecke verwendet werden. Gleichzeitig gilt jedoch, dass die gemeinnützigen Körperschaften durch den Grundsatz der sparsamen Mittelverwendung angehalten sind, ihre Mittel jederzeit wirtschaftlich anzulegen, solange die fristgerechte, satzungsmäßige Verwendung der Mittel sichergestellt ist.

Besteht auf Seiten der gemeinnützig agierenden Konzerngesellschaft somit ein Liquiditätsüberschuss, den die Gesellschaft Ertrag bringend anlegen möchte, ist Folgendes zu beachten:

- ▶ Die Überlassung von Kapital aus zeitnah zu verwendenden Mitteln ist auch nach dem Grundsatz der sparsamen Mittelverwendung nur zulässig, soweit die überlassenen Mittel fristgerecht für die gemeinnützigen Zwecke eingesetzt werden.

- ▶ Die langfristige Überlassung der für die steuerbegünstigten Zwecke zeitnah zu verwendenden Mittel ist nur an andere ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaften möglich (jedoch nicht an eine gewerbliche Tochtergesellschaft), wenn die andere Körperschaft die darlehensweise erhaltenen Mittel unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke innerhalb der vorgeschriebenen Frist verwendet.

- ▶ Die Überlassung von Mitteln, die nicht der Pflicht zur zeitnahen Verwendung unterliegen, ist unabhängig von Überlassungsdauer und Gemeinnützigkeitsstatus der darlehensnehmenden Körperschaft gemeinnützigkeitsrechtlich uneingeschränkt möglich.

Begünstigungsverbot

Aus gemeinnützigkeitsrechtlicher Sicht muss darüber hinaus gewährleistet werden, dass die finanzielle Mittel gebende Konzerngesellschaft angemessen für die Kapitalüberlassung vergütet wird. Danach gilt immer das als angemessen, was für eine vergleichbare Tätigkeit oder Leistung üblicherweise auch von nicht steuerbegünstigten Einrichtungen am Markt gezahlt bzw. verlangt würde. Insoweit ist auch

REALES CASH-POOLING

ZENTRAL

Zentrale, sternförmige Steuerung der Liquidität über zentrales Treasury

Ein Masterkonto

Verträge zwischen Konzern und Einrichtung sowie Bank

Kann täglich erfolgen

DEZENTRAL

Vereinbarung von Liquiditätsausgleichen zwischen den einzelnen Einrichtungen

Vertrag zwischen den Einrichtungen

Erfolgt anlassbezogen

- ▶ Bündelung überschüssiger und Ausgleich fehlender Liquidität
- ▶ Stärkung der Innenfinanzierungskraft
- ▶ Optimale Verteilung der Liquidität im Verbund

beim konzernweiten Cash-Pooling der sogenannte Fremdvergleichsgrundsatz anzuwenden. Damit die Konditionen der Mittelüberlassung so ausgestaltet werden, wie es unter fremden Dritten üblich ist, sollte ein Vertrag zwischen den beteiligten Konzerngesellschaften abgeschlossen werden, der auch die Konditionen für die Teilnahme am Cash-Pooling regelt. Zu beachten ist, dass gemeinnützige Gesellschaften untereinander nach bestimmten Regeln vom Instrument der Mittelweiterleitung nach § 58 Nrn. 1 und 2 AO Gebrauch machen und somit auf den Ausgleich von Vorteilen verzichten können. ●

FAZIT

Die Nutzung von Cash-Pooling ist in der Industrie bereits üblich. Gerade bei den immer größer werdenden Verbänden in der Gesundheits- und Sozialwirtschaft wird Cash-Pooling auch für diesen Sektor ein immer wichtigeres und notwendiges Instrument. Bei der Einführung sind aber wichtige Aspekte in Bezug auf Vertragsgestaltung, Kreditrisiko und steuerliche Risiken zu berücksichtigen.



Wilhelm Brox
wilhelm.brox@curacon.de



Alexandra Gabriel
alexandra.gabriel@curacon.de



Christian Heitmann
christian.heitmann@curacon.de

VIRTUELLES CASH-POOLING

ZINSBASIERT

- Tägliche „fiktive“ Saldierung aller Konten aller Einrichtungen bei einer Bank
- Vereinbarung einer Rahmenlinie für den negativen Saldo
- Verbundinterne Verrechnung der Zinszahlungen
- Schließung von Einzelverträgen zwischen den beteiligten Einrichtungen und der Bank

- Zinsoptimierung mit liquiditätsstarken und -schwachen Einrichtungen, ohne die Liquidität real zu verschieben